

Verordnungsblatt

des

Reichsstatthalters im Warthegau

Nr. 29

Posen, den 4. September

1942

Inhalt

	Seite
Nr. 185: Anordnung über die Preisbildung für Gamaschen aus Leder und Austauschstoffen für Leder im Einzelhandel, vom 19. August 1942	307
Nr. 186: Anordnung über Höchstpreise für Lohnflugarbeiten, vom 21. August 1942	308
Nr. 187: Bekanntmachung über die Bekämpfung der Bismarckratte im Reichsgau Wartheland, vom 25. August 1942	308
Nr. 188: Bekanntmachung über die Erlaubnisscheinpflicht von Schwarzpulver bei Polen, vom 19. August 1942	314

Nr. 185.

Anordnung

über die Preisbildung für Gamaschen aus Leder und Austauschstoffen für Leder im Einzelhandel.

Vom 19. August 1942.

Auf Grund der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 210) und der mir vom Reichskommissar für die Preisbildung erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1

(1) Die Preisbildung für Gamaschen aus Leder und Austauschstoffen für Leder im Einzelhandel hat nach der Zweiten Anordnung über die Preisbildung für Schuhwaren im Einzelhandel vom 14. März 1942 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 10 S. 127) zu erfolgen.

(2) Die höchstzulässigen Handelsaufschläge bestimmen sich nach der Preisgruppe II der Anlage II zu der vorgenannten Anordnung.

§ 2

Soweit aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten eine Aus-

nahme dringend erforderlich ist, kann der Reichsstatthalter — Preisbildungsstelle — Ausnahmen zulassen oder anordnen.

§ 3

Der Reichsstatthalter — Preisbildungsstelle — erläßt die zur Durchführung oder Ergänzung dieser Vorschriften erforderlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1942 in Kraft. Sie gilt auch für die zu diesem Zeitpunkt laufenden Verträge.

(2) Die erforderliche Änderung der Preiszeichnung der beim Inkrafttreten dieser Anordnung vorhandenen Lagerwaren ist spätestens bis zum 30. September 1942 durchzuführen.

Posen, den 19. August 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. Jäger

**Anordnung
über Höchstpreise für Lohnpflugarbeiten.
Vom 21. August 1942.**

Auf Grund der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 210) und der mir vom Reichskommissar für die Preisbildung erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1

(1) Für den im Reichsgau Wartheland durchgeführten Lohnflug dürfen folgende Höchstsätze nicht überschritten werden:

- | | |
|-------------------------------------|-------------|
| a) Tiefpflügen über 30 cm | 36 RM je ha |
| b) Tiefpflügen über 20 cm bis 30 cm | 30 RM „ „ |
| c) Saftpflügen über 12 bis 20 cm... | 24 RM „ „ |
| d) Schälern | 14 RM „ „ |
| e) Grubbern | 8 RM „ „ |
| f) Eggen (2 Strich) | 6 RM „ „ |
| g) Wiesenwalzen | 5 RM „ „ |

(2) Die Preise verstehen sich einschließlich Bedienungsmannschaften und Betriebsstoffe. Sie gelten nur für die tatsächlich bearbeitete Fläche. Soweit Pflugarbeiten mit Dampfpflügen ausgeführt werden, hat der Bauer die Kohle zu stellen und für das rechtzeitige Heranfahren von Wasser für die Lokomobile Sorge zu tragen. Der Bauer ist berechtigt, hierfür die ortsüblichen Sätze zu berechnen und von den Sätzen des Absatzes 1 in Abzug zu bringen.

(3) Die Verpflegung und Übernachtung der Bedienungsmannschaft übernimmt der Bauer. Unter-

Posen, den 21. August 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. Jäger

bleiben Verpflegung und Übernachtung, so hat der Bauer dem Lohnpflüger die ortsüblichen Sätze zu vergüten.

§ 2

Soweit aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten eine Ausnahme dringend erforderlich erscheint, kann der Reichsstatthalter — Preisbildungsstelle — auf Antrag Ausnahmen zulassen oder anordnen. Der Antrag ist bei der Landesbauernschaft Abt. II G einzureichen, die ihn mit einer Stellungnahme an den Reichsstatthalter — Preisbildungsstelle — weiterleitet.

§ 3

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden nach der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 999) bestraft.

§ 4

Die Anordnung tritt am 25. August 1942 in Kraft. Am gleichen Tage treten die Anordnung über Höchstpreise für Lohndrusch und Lohnflug vom 17. Juli 1941 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 27, S. 414) sowie die Anordnung zur Ergänzung der Anordnung über Höchstpreise für Lohndrusch und Lohnflug vom 7. November 1941 außer Kraft.

**Bekanntmachung
über die Bekämpfung der Bisamratte im Reichsgau Wartheland.
Vom 25. August 1942.**

Im Verlaufe des Jahres 1942 ist in den südlichen Gebieten des Reichsgaues Wartheland eine starke Vermehrung der bisher nur vereinzelt in der Nähe der Gouvernementsgrenze beobachteten Bisamratte festgestellt worden. Dieser Schädling, der, wie Beobachtungen aus den Kreisen Jarotschin und Wreschen besagen, im Begriff ist, sich über das gesamte Gaugebiet zu verbreiten, bedeutet infolge seiner Wühltätigkeit eine erhebliche Gefahr für landwirtschaftliche und wasserwirtschaftliche Kulturbauten, insbesondere für die Teichanlagen.

Die Bekämpfung der Bisamratte wird somit für den Reichsgau Wartheland zu einer dringenden Notwendigkeit. Es ist daher durch den Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft das Pflanzenschutzamt der Landesbauernschaft

Wartheland in Posen, Leo-Schlageter-Straße 24 mit den Aufgaben einer Landesstelle für die Bekämpfung der Bisamratte betraut worden. Alle Anfragen, welche die Beobachtung, das Vorkommen und die Bekämpfung der Bisamratte betreffen, sind an diese Landesstelle zu richten.

Die Rechtsgrundlagen für die Bekämpfungsmaßnahmen sind in der durch die Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Pflanzenschutzes und der Schädlingsbekämpfung in den eingegliederten Ostgebieten vom 27. August 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 535) unter § 1 Ziff. 5 eingeführten Verordnung zur Bekämpfung der Bisamratte vom 1. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 847) gegeben. Diese Verordnung sowie die zu ihr erlassenen Richtlinien und Durchführungsbestimmungen werden nachstehend bekanntgegeben.

Posen, den 25. August 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. Jäger

Anlage 1

Verordnung

zur Bekämpfung der Bisamratte vom 1. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 847)

Auf Grund der §§ 2, 3, 16 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 271) wird verordnet:

§ 1

Die Hege, das Halten und der Versand sowie die Einfuhr und Durchfuhr von lebenden Bisamratten (*Bisambiber, fiber zibethicus*) sind verboten.

§ 2

(1) Zur Bekämpfung der Bisamratte sind verpflichtet:

1. die Nutzungsberechtigten von Grundstücken (einschließlich der Wassergrundstücke), auf denen die Bisamratte auftritt;
2. die Fischereiausübungsberechtigten in dem Bereich, auf den sich ihre Berechtigung erstreckt;
3. die zur Unterhaltung von Anlagen Verpflichteten im Bereich dieser Anlagen, soweit die Anlagen die Ausnutzung von Wasserkraften, die sonstige Benutzung des Wassers oder die Instandhaltung von Gewässern bezwecken.

(2) Bei der Bekämpfung der Bisamratte sind die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erlassenen Richtlinien zu beachten.

§ 3

(1) Die im § 2 genannten Personen sind verpflichtet, auf das Auftreten der Bisamratten zu achten und das Auftreten sowie alle verdächtigen Erscheinungen, die auf ihr Auftreten schließen lassen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

(2) Die unteren Verwaltungsbehörden werden ermächtigt, für Gebiete, in denen die Bisamratte auftritt, anzuordnen, daß die Teichbesitzer das Ablassen von Teichen mindestens zwei Wochen vorher der Ortspolizeibehörde zu melden haben; sie können, soweit es zur wirksamen Bekämpfung der Bisamratte erforderlich ist, das Säubern und das Ausräumen von Gräben anordnen.

§ 4

(1) Die Beauftragten des Reichs und der Länder sowie die von dem Reich oder einem Land bestellten Bisamjäger sind berechtigt, die Bekämpfung der Bisamratte zu überwachen oder selbst vorzunehmen; zur Ausübung ihrer Tätigkeit ist ihnen Zutritt zu allen, auch eingefriedigten Grundstücken sowie zu Wasser- und Verkehrsanlagen zu gestatten; sie können an Ort und Stelle die zur Bekämpfung erforderlichen Vorkehrungen treffen. Auf Anfordern sind ihnen die vorhandenen Boote zur Durchführung der Bekämpfung zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu geben.

(2) Die im Abs. 1 genannten Personen haben einen vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder von einer nachgeordneten Verwaltungsbehörde ausgestellten Ausweis mit sich zu führen.

(3) Geeigneten Personen kann auf Antrag eine Bisamfängerkarte ausgestellt werden. Die Bisamfängerkarte wird von der Verwaltungsbehörde, in deren Gebiet die Bekämpfung durchgeführt werden soll, unter Angabe des Geltungsbereichs und der Geltungsdauer ausgestellt. Die Inhaber haben die Bisamfängerkarte bei Ausübung ihrer Tätigkeit mit sich zu führen; sie sind berechtigt, alle, auch eingefriedigte Grundstücke zu betreten und an Ort und Stelle die zur Bekämpfung erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

(4) Hat die untere Verwaltungsbehörde bekanntgegeben, daß in einem Gebiet die Bekämpfung der Bisamratte durch einen Beauftragten des Reichs oder eines Landes durch einen bestellten Bisamjäger selbst durchgeführt wird, so ist anderen Personen die Bekämpfung der Bisamratte in dem bezeichneten Gebiet und für den angegebenen Zeitraum untersagt.

(5) Die zum Fang von Bisamratten ausgelegten Fanggeräte dürfen von anderen Personen nicht zum Fang unwirksam gemacht und nur aus wichtigen Gründen entfernt werden; wird die Entfernung der Fanggeräte erforderlich, so sind sie der zuständigen Ortspolizeibehörde zu übergeben.

§ 5

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen.

§ 6

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bei vorsätzlicher Begehung mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen, bei fahrlässiger Begehung mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark und mit Haft oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 7

Die Verordnung tritt am 15. Juli 1938 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen über das Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Bisamratten vom 27. Mai 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 110) und die landesrechtlichen Vorschriften über die Bekämpfung der Bisamratte außer Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1938.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrage:

gez. Moritz

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrage:

gez. Wucher

Anlage 2

Richtlinien zur Bekämpfung der Bisamratte.

Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 4. August 1938 — II A 3 — 2915.

Für die Bekämpfung der Bisamratte werden auf Grund des § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Bisamratte vom 1. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 847) folgende Richtlinien erlassen:

Bei der Bekämpfung der Bisamratte dürfen nur folgende Fanggeräte angewendet werden:

1. Reusenfallen, in denen sich andere Tiere nicht fangen können (z. B. die Roith'sche Reusenfalle),
2. die von den Beauftragten des Reichs zugelassenen Fanggeräte.

Die Verwendung von Tellereisen und Haareisen ist verboten. Das Auslegen von Giftmitteln in das Innere der Bisambaue ist den im § 4 Abs. 1 der Verordnung genannten Personen vorbehalten.

Für den Gebrauch der Schußwaffe und das Auslegen von Giften sind die bestehenden Vorschriften zu beachten. Zum Gebrauch von Fischreusen sind nur die Fischereiausübungsberechtigten befugt. Die Fischereiausübungsberechtigten können den Gebrauch von Fischreusen anderen Personen gestatten, soweit nicht landesrechtliche Bestimmungen entgegenstehen.

Bei der Bekämpfung der Bisamratte auf eingefriedeten Grundstücken ist der Besitzer, abgesehen von den Fällen des § 4 Abs. 4 der Verordnung, vorher zu verständigen. Falls die im § 4 Abs. 1 der Verordnung genannten Personen in einer Gemeinde tätig werden, genügt die Mitteilung an den Bürgermeister, der die Einwohner tunlichst durch Anschlag hiervon in Kenntnis setzen soll.

Soweit die Bekämpfungsmaßnahmen auf Bahnanlagen erforderlich werden, sind die Bestimmungen des § 78 der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung vom 17. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 541) zu beachten. Die hiernach notwendigen Erlaubniskarten sind beim zuständigen Reichsbahnbetriebsamt zu beantragen.

Jede Beschädigung fremden Eigentums ist tunlichst zu vermeiden. Das Zerstören der Baue ist verboten, soweit es nicht für die Erhaltung einer Böschung notwendig ist.

Die Inanspruchnahme von Booten (§ 4 Abs. 1) soll auf die Fälle beschränkt bleiben, in denen sie (z. B. wegen des Wasserstandes oder aus sonstigen dringenden Gründen) für die notwendigen Feststellungen sowie für die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen unbedingt erforderlich ist. Die Benutzung der Boote zu anderen Zwecken ist nicht gestattet. Eine Entschädigung für die Beanspruchung der Boote wird grundsätzlich nicht gewährleistet.

(Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger, Nr. 183 vom 9. August 1938, S. 1.)

Anlage 3

Bestimmungen über Bisamjägerausweise und Bisamfängerkarten.

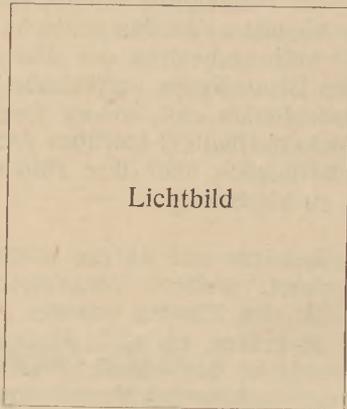
Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 10. April 1941 — II A 3 — 863.

Über die Ausstellung von Bisamjägerausweisen und Bisamfängerkarten bestimme ich folgendes:

1. Die amtlichen Bisamjäger erhalten bei der Bestellung von der obersten Landesbehörde (Reichsstatthalter), in Preußen vom Oberpräsidenten (in Berlin vom Polizeipräsidenten), einen Ausweis nach dem anliegenden Muster; Geltungsbereich des Ausweises ist das deutsche Reichsgebiet. Soweit jedoch der Bisamjäger außerhalb des Verwaltungsbezirks der den Ausweis ausstellenden Behörde tätig wird, hat die den Einsatz des Bisamjägers verfügende Landesstelle dem für dieses Gebiet zuständigen Regierungspräsidenten und, soweit Regierungsbezirke nicht bestehen, der obersten Landesbehörde (Reichsstatthalter) hierüber Anzeige zu erstatten. Die Bisamjäger sind bei ihrer Einstellung nachdrücklich über ihre Pflichten und über die bei ihrer Tätigkeit zu beachtenden Vorschriften zu belehren.

2. Die Bisamfängerkarte wird von der unteren Verwaltungsbehörde auf Antrag solchen Personen ausgestellt, die die Landesstelle als geeignet bezeichnet; weitere Voraussetzung ist, daß die Landesstelle nach der Befallslage ein Bedürfnis für den Einsatz privater Personen anerkennt. Vor Aushändigung der Bisamfängerkarte ist zu prüfen, ob nicht Bedenken, die in der Person des Antragstellers begründet sind (z. B. Verdacht verbotenen Fischens) der Genehmigung entgegenstehen. Die Bisamfängerkarte soll dem anliegenden Muster entsprechen, das vom Reichsbeauftragten bezogen werden kann. Die Bisamfängerkarte wird auf Widerruf ausgestellt. Der Vorbehalt des Widerrufs, der bei Verletzung der auferlegten Pflichten auszusprechen ist, ist bei der Aushändigung der Karte ausdrücklich hervorzuheben. Die Karte ist im Falle des Widerrufs — gegebenenfalls mit Hilfe des Verwaltungszwanges — einzuziehen. Der Geltungsbereich der Bisamfängerkarte erstreckt sich auf den Verwaltungsbezirk der ausstellenden Behörde oder auf die in der Karte besonders abgegrenzten Teile dieses Gebiets. Mit Zustimmung der Landesstelle kann der Geltungsbereich der Bisamfängerkarte auf mehrere Verwaltungsbezirke ausgedehnt werden; in diesem Falle hat die untere Verwaltungsbehörde des weiteren Geltungsbereiches einen entsprechenden Zusatzvermerk auf die Karte zu setzen. Für ganze Regierungsbezirke, für entsprechende oder größere Verwaltungsgebiete können Bisamfängerkarten nur auf Antrag der zuständigen Landesstelle ausgestellt werden. Die Verwaltungsbehörden haben erstmalig bis zum 31. März 1941 den Landesstellen mitzuteilen, welche Bisamfängerkarten ausgestellt worden sind und welche Zusatzvermerke aufgenommen wurden; dabei sind Namen, Alter, Beruf und Wohnsitz des Inhabers der Karte und ihr Geltungsbereich anzugeben. Über alle eintretenden Änderungen ist in gleicher Weise jeweils bis zum 31. März zu berichten.

Auf Verlangen des Reichsbeauftragten oder der zuständigen Landesstelle haben die Inhaber von Bisamfängerkarten über die Befallslage, über das Ergebnis ihrer Bekämpfungstätigkeit sowie über sonstige Fragen des Auftretens und der Bekämpfung der Bisamratte Auskunft zu erteilen. Sie haben von jeder erlegten Bisamratte ein Belegstück (getrockneter ganzer Schwanz) bis zum Schluß des Kalenderjahres aufzubewahren. Die Belegstücke sind auf Verlangen zum Zwecke der Nachprüfung der Angaben vorzulegen. Die Inhaber von Bisamfängerkarten sind bei Aushändigung der Bisamfängerkarte über ihre Pflichten und über die zu beachtenden Vorschriften zu belehren; hierüber ist eine unterschriftliche Bestätigung aufzunehmen.

Anlage IDEUTSCHES REICH**Ausweis**

Gestalt

Gesicht

Farbe der Augen

Farbe des Haares

Besondere Kennzeichen

Herr

geb. am

in

.....
(Unterschrift des Inhabers)

wohnhaft in

ist laut § 4 Abs. 1 der Reichsverordnung zur Bekämpfung der Bisamratte vom 1. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 847) von

als

amtlicher Bisamjäger

bestellt worden. Er ist demzufolge berechtigt, fremde, auch eingefriedigte Grundstücke, sowie Wasser- und Verkehrsanlagen zum Zwecke des Aufsuchens und Vertilgens von Bisamratten zu betreten. Auf Anfordern sind ihm etwa vorhandene Boote zur Durchführung der Bekämpfung zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Er ist ferner zu den für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften über die Bekämpfung der Bisamratte nötigen Kontrollmaßnahmen, insbesondere zur Unterbindung jeder Art von Hege und Lebendhaltung der Bisamratte berechtigt.

.....
(Ort und Datum)

Unterschrift
der obersten Landesbehörde
bzw. des Oberpräsidenten

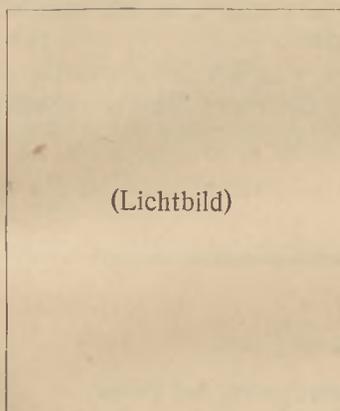
.....
(Dienstsiegel)

DEUTSCHES REICH

Nr.

Bisamfängerkarte

für



Alter Größe Haare

Besondere Kennzeichen

Unterschrift
des Inhabers

....., den

Dienstsiegel

Diese Karte gilt für den Bereich

Der Geltungsbereich dieser Karte wird zusätzlich erweitert auf

Anlage 4**Durchführung der Bestimmungen zur Bekämpfung der Bisamratte**

Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 27. August 1941 — II A 3 — 1843.

Zur Durchführung der Verordnung über die Bekämpfung der Bisamratte vom 1. Juli 1938 (RGBl. I S. 847) und der dazu von mir erlassenen Richtlinien vom 4. August 1938 — II A 3 2915 — LwRMBI. S. 855— sowie im Nachgang zu meinem Erlaß vom 10. April 1941 — II A 3 — 863 — treffe ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern noch folgende Bestimmungen:

1. Die Ortspolizeibehörde, der gemäß § 3 Abs. 1. der VO. zur Bekämpfung der Bisamratte das Auftreten der Bisamratte angezeigt wird, ist verpflichtet, hierüber unverzüglich und unmittelbar der zuständigen Landesstelle unter genauer Angabe der näheren Umstände (Erleger, Zeit,

Fundort, usw.) Meldung zu erstatten. In Gebieten, in denen eine Landesstelle nicht eingerichtet ist, ist die Meldung unmittelbar an den Reichsbeauftragten für die Bekämpfung der Bisamratte, Regierungsrat Dr. A. Pustet, Pasing bei München, Schließfach 60, zu leiten. In gleicher Weise hat die Ortspolizeibehörde zu verfahren, wenn ihr gemäß § 3 Abs. 2 der VO. von Teichbesitzern das Ablassen von Teichen gemeldet wird. Dieser beschleunigten Berichterstattung kommt besondere Bedeutung zu, damit die zur Feststellung des Befalls und zur Bekämpfung erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig getroffen werden können. In Zweifelsfällen sind der Meldung Beweisstücke (Balg oder ganzer Schwanz oder Hinterfüße des erlegten Tieres) beizufügen.

Die Ortspolizeibehörde soll Abschrift der Meldung der obersten Landesbehörde, in Preußen dem Oberpräsidenten, auf dem Verwaltungswege erstatten; die Meldung muß den Hinweis enthalten, daß der Bericht unmittelbar an die Landesstelle abgesandt worden ist.

2. Von der im § 3 Abs. 2 der VO. enthaltenen Ermächtigung sollen die unteren Verwaltungsbehörden nur Gebrauch machen, wenn die zuständige Landesstelle bzw. der Reichsbeauftragte für die Bekämpfung der Bisamratte einen entsprechenden Antrag stellt.
3. Der Reichsbeauftragte für die Bekämpfung der Bisamratte hat außer den in den Richtlinien vom 4. August 1938 — II A 3 — 2915 — genannten Reusenfallen die besonders für Bisamratten gebauten Kastenfallen mit ein- oder doppelseitigem Eingang und alle Formen der sogenannten Greiffallen zur Bekämpfung der Bisamratte zugelassen. Ich ersuche um entsprechende Unterrichtung der nachgeordneten Dienststellen.
4. In Änderung meines Erlasses vom 10. April 1941 — II A 3 — 863 — Nr. 2) Abs. 1 bestimme ich, daß die in den beiden letzten Sätzen angeordneten Mitteilungen der Verwaltungsbehörden erstmalig zum **31. Dezember 1941** (statt 31. 3.) und laufend jeweils zum 31. Dezember den Landesstellen zu erstatten sind.
5. pp.

Nr. 188.

Bekanntmachung über die Erlaubnisscheinpflicht von Schwarzpulver bei Polen.

Vom 19. August 1942.

Zur Behebung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß nach der Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingliederten Ostgebieten vom 4. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 759) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61) Polen im Besitz von Schwarzpulver und handhabungssicheren schwarzpulverähnlichen Sprengpulvern nur sein dürfen, wenn sie einen gültigen Sprengstofflaubnisschein des zuständigen Gewerbeaufsichtsamts bzw. des zuständigen Bergrevierbeamten besitzen. Demgemäß ist auch die Abgabe

von Schwarzpulver und handhabungssicheren schwarzpulverähnlichen Sprengpulvern an Polen nur gestattet, wenn sie einen für die oben bezeichneten Stoffe gültigen Sprengstofflaubnisschein vorweisen.

Die Bestimmungen über die allgemeine Sprengstofflaubnisscheinpflicht für Sprengstoffe im engeren Sinne bleiben unberührt.

Polen, die im unerlaubten Besitz von Schwarzpulver oder handhabungssicheren schwarzpulverähnlichen Sprengpulvern betroffen werden, werden nach den eingangs angezogenen Vorschriften strengstens bestraft.

Posen, den 19. August 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. Jäger